

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Elviz e.U.

27.04.2021

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, die Elviz e.U., nachfolgend als Unternehmen bezeichnet, erbringt. Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Unternehmen und dem Kunden geschlossen wird. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages nimmt der Kunde diese AGB zur Kenntnis und erkennt diese ausdrücklich an. Änderungen und Nebenabreden dieser AGB bedürfen stets der Schriftform und gelten nur für den jeweiligen Geschäftsfall. Alle in diesen AGB gebrauchten Bezeichnungen gelten für Personen jeden Geschlechtes.

2. Haftung

Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Verbraucher, wird die Haftung des Unternehmens für leichte und grobe Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen. Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Unternehmer, wird die Haftung des Unternehmens für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Unternehmen übernimmt auch keine Haftung für den Verlust oder Diebstahl von persönlichen Gegenständen der Kunden während der Mietdauer.

Der Kunde haftet dem Unternehmen gegenüber für jeden Schaden, den er verursacht (inkl. Verdienstentgang). Insbesondere ist der Kunde verpflichtet alle Kosten zu ersetzen, die dem Unternehmen durch Verunreinigungen durch den Kunden entstanden sind. Für allfällige Verspätungen durch das Unternehmen wird keine Haftung übernommen.

3. Zahlungsbedingungen

Der Kunde hat den vor Mietbeginn vereinbarten Betrag spätestens bei der Übergabe zu begleichen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Kunden ist das Unternehmen berechtigt, die Übergabe des Mietfahrzeuges zu verweigern. Das Unternehmen ist berechtigt, den Vertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Kunde den kompletten Mietpreis im Vorhinein leistet, sofern das Unternehmen den Kunden vor Vertragsabschluss auf die geforderte Zahlung hingewiesen hat. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren.

4. Aufrechnung

Der Kunde verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Zur Aufrechnung berechtigt sind nur Kunden, die Verbraucher sind und deren Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung stehen, ein Anerkenntnis des Unternehmens vorliegt oder deren Forderungen gerichtlich festgestellt sind.

5. Stornogebühr

Wird ein vereinbarter Mietvertrag vom Kunden storniert, sind dem Unternehmen die bereits entstandenen Kosten, mindestens 20% ab dem 7. Werktag vor Mietbeginn und ab dem 3. Werktag vor Mietbeginn 35% des vereinbarten oder des aus dem Auftrag sich ergebenden Entgelts als Stornogebühr zu ersetzen. Erfolgt die Stornierung erst am Tag des bestellten Termins, beträgt die Stornogebühr 50% des Entgelts. Erscheint der Kunde nicht am vereinbarten Abholungsort zur vereinbarten Abholzeit und wurde kein rechtzeitiger Rücktritt durch den Kunden erklärt, so wird der gesamte vereinbarte Preis laut Mietvertrag fällig. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet alle Auslagen und im Falle des Verschuldens des Kunden alle Schäden zu ersetzen, die durch die Stornierung entstanden sind. Wurde eine Anzahlung vereinbart und diese in weiterer Folge nicht zum vereinbarten Fälligkeitstermin geleistet, kann das Unternehmen ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

6. Höhere Gewalt

Wenn die Vertragserfüllung durch höhere Gewalt unmöglich wird, kann das Unternehmen den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz udgl. des Kunden sind ausgeschlossen.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Diese AGB unterliegen österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts sowie UN-Kaufrecht. Für Streitigkeiten aus den AGB wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Standort des Unternehmens zuständigen Gerichts vereinbart. Ist der Kunde ein Verbraucher iSd KSchG und hat der Kunde im Inland seinen Hauptwohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung nur dann, wenn der Sitz des Unternehmens im Sprengel des Hauptwohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung des Kunden liegt.

Gerichtsstand: Bezirks Gericht Schwaz Ludwig-Penz-Straße 13, 6130 Schwaz

8. Zustand des Fahrzeuges

Der Vermieter übergibt dem Mieter das Fahrzeug in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicherem Zustand.

Ein Übergabeprotokoll und Rückgabeprotokoll sind Bestandteil dieses Vertrages. Das Fahrzeug wird mit vollgeladenem Akku (mindestens 80%), übergeben. Bei Inanspruchnahme von Hol- und Bringservice verringert sich die Ladung um den Verbrauch für die Anfahrt.

Das Fahrzeug ist innen und außen gereinigt.

Warndreieck, Verbandskasten und Bedienungsanleitung befinden sich im Fahrzeug. Der Mieter ist während der vereinbarten Vertragsdauer zum Führen des Fahrzeuges berechtigt.

Das Aufladen des Mietfahrzeuges ist für den Mieter nur an den Tesla Superchargern kostenlos. Etwaige Blockiergebühren werden dem Mieter zu Lasten gelegt.

9. Übergabe, Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Fahrzeuges zum vorher vereinbarten Termin und endet mit der Rückgabe. Erfolgt die Rückgabe nicht fristgerecht, wird ein Verspätungszuschlag von 100 € pro angefangene Stunde zu Lasten des Mieters berechnet.

10. Miete, Kautions

Die Mietzahlung und die Kautionsrückzahlung sind vor Unterzeichnung des Mietvertrages fällig. Die Kautionsrückzahlung dient als Rücklage des Vermieters, für Schäden der Mieter am Mietobjekt verursacht.

Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

11. Pflichten des Mieters, Nutzung des Fahrzeuges

Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.

Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln.

Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem, so hat der Mieter entsprechend der Anweisungen in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu handeln. Erfolgt die Vermietung für längere Dauer (mehr als eine Woche), verpflichtet er sich den Reifendruck zu prüfen und ggf. unter Einhaltung der im Fahrzeugschein angeführten Daten die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich in den geografischen Grenzen Europas, sowie in außereuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union (EU) gehören

nutzen. Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrzeugversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung zu folgenden Zwecken: Teilnahme an Autorennen und ähnlichen Fahrten, Teilnahmen an Geländefahrten, Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen. Das Befördern von Nutztieren ist nicht erlaubt.

Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet.

Der Mieter versichert, dass seine Fahrerlaubnis nicht entzogen oder vorläufig entzogen ist und dass kein Fahrverbot besteht.

Der Mieter versichert, dass er mindestens 20 Jahre Alt ist und keinen Probeführerschein mehr besitzt. Der Mieter versichert, dass er das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird. Eine Untervermietung des Fahrzeuges ist nicht gestattet.

12. Gebrauchsbeeinträchtigungen, Reparaturen

Der Mieter ist dazu berechtigt, kleine Instandsetzungen oder Reparaturen selbst auszuführen (z.B. Austausch einer Glühbirne) bzw. durch eine Fachwerkstatt ausführen zu lassen, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters. Nach Vorlage der Rechnung und/oder des ggf. ausgetauschten Teils, erstattet der Vermieter dem Mieter die Kosten, sofern nicht der Mieter durch ein Fehlverhalten (z.B. Bedienungsfehler) den Defekt selbst herbeigeführt hat. Der Arbeitsaufwand des Mieters bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.

Stellt der Mieter einen Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich machen, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so haben beide Vertragsparteien das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet.

Der Mieter kann den Mietpreis für die Dauer der Gebrauchsbeeinträchtigung durch technischen Defekt und/oder Reparatur anteilig mindern, sofern die Gebrauchsbeeinträchtigung nicht durch ein Fehlverhalten des Mieters (z.B. Bedienungsfehler) verursacht wurde.

13. Verhalten bei Verkehrsunfällen, Haftung

Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen.

Der Mieter hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben, der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Mieters besteht, soweit der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen Unfallbeteiligten, Dritten oder von der bestehenden Kasko-Versicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.

Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten aus diesem Vertrag zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.

Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.

Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges, ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Vermieter erheben.

Wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sein denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges bestanden hat. Bei Verlust einer Schlüsselkarte, Nummerntafel oder der Fahrzeugpapiere sind sämtliche Kosten für die Neuanschaffung durch den Mieter zu tragen.